Kreisstadt Sigmaringen

Satzung

über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für die Sonntage am 05. Mai 2024 und 13. Oktober 2024 im Stadtteil Sigmaringen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden –Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg hat der Stadtrat der Stadt Sigmaringen am 20. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG dürfen

am **Sonntag, 05. Mai 2024** in Anlehnung an die Veranstaltung „Frühlingsfest“

„Frühlingsfest 03. – 05. Mai 2024“
Frühlingsfest auf dem Festplatz mit verschiedenen Fahrgeschäften.
Am Sonntag wird in der Innenstadt begleitend ein buntes Rahmenprogramm angeboten.

sowie am **Sonntag, 13. Oktober 2024** in Anlehnung an die Veranstaltung „Fest der Kulturen“

Am Fest der Kulturen findet ein buntes Unterhaltungsprogramm auf dem Rathausplatz statt. An diesem Tag sollen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Nationalitäten leichter miteinander ins Gespräch kommen und die kulturelle Vielfalt in Sigmaringen feiern. Daher haben alle Menschen die Möglichkeit, ihr Können auf der Bühne unter Beweis zu stellen und ihre Talente in Form von Tanz, Musik und Gesang zu präsentieren. An Essensständen werden kulinarische Köstlichkeiten aus unterschiedlichen Nationen angeboten. Lokale Einrichtungen informieren über ihre jeweilige Arbeit und Angebote.

jeweils **in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung ist auf den Stadtteil Sigmaringen beschränkt.

§ 3

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sigmaringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Dr. Marcus Ehm
Bürgermeister

Sigmaringen, den 20. Dezember 2023